Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 438**
17. Wahlperiode **7.7.2021**

Antrag

des Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Schäden und Belastungen durch Rabenvögel (Kolkrabe, Saatkrähe und Rabenkrähe)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Population der Rabenvögel in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;

2. welche Erkenntnisse sie darüber hat, wie sich die Population der Rabenvögel auf andere Tier- und Vogelarten auswirkt;

3. wie sie die Belastungen, Schäden und Verschmutzungen durch Rabenvögel im Hinblick auf die Schafhaltung, die Landwirtschaft sowie Grünanlagen und Parks beurteilt;

4. welche Maßnahmen in den vergangenen zehn Jahren zur Verringerung der Belastung durch Rabenvögel ergriffen wurden;

5. wie sie Vergrämungsmaßnahmen bewertet;

6. wie sie zum Vollschutz der Saatkrähe steht;

7. wie sie zur Entnahme in besonders betroffenen Gebieten steht;

8. welche Maßnahmen sie sieht, um den Bestand an Rabenvögeln zu regulieren;

Eingegangen: 7.7.2021 / Ausgegeben: 16.8.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche Möglichkeiten sie vor dem Hintergrund der Bestandsentwicklung und der Population sieht, den sogenannten Erhaltungszustand des Krähen- und Rabenbestands festzustellen.

7.7.2021

Burger, Epple, von Eyb, Haser, Schweizer, Teufel CDU

Begründung

In letzter Zeit mehren sich neben den schon bekannten Problemen aus der Landwirtschaft auch die Klagen von Kommunen über Belastungen und Schäden durch Rabenvögel. Weiter wird berichtet, dass Vergrämungsmaßnahmen das Problem nur verschieben. Der Antrag soll den aktuellen Stand sowie den günstigen Erhaltungszustand der Population beleuchten und Möglichkeiten von Verbesserungen aufzeigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 Nr. 72-0141.5/215 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Population der Rabenvögel in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;

Der Brutbestand der Rabenkrähe wird im Zeitraum 2012 bis 2016 mit 80.000 bis 90.000 Revieren in Baden-Württemberg beziffert (aktuellere Zahlen liegen voraussichtlich erst wieder im Jahr 2025 vor). Der 12-Jahrestrend (2005 bis 2016) ist leicht abnehmend. Gebietsweise sind deutliche Unterschiede in den Trends zwischen Siedlungs- und Offenlandgebieten erkennbar, wobei die Rabenkrähe im Siedlungsraum (ähnlich der Elster) deutlich positivere Entwicklungen aufweist als im Agrarland.

Saatkrähen hatten zwischen 2012 bis 2016 einen landesweiten Bestand von 8.500 bis 9.500 Brutpaaren. Zwischen 2005 bis 2016 nahm der Brutbestand um mehr als 20 Prozent zu. Die Art zeigt in Baden-Württemberg einzelne Schwerpunktgebiete der Verbreitung (v. a. die Rheinebene und südöstliche Landesteile).

Kolkraben waren mit 560 bis 620 Brutpaaren zwischen 2012 bis 2016 fast überall in Baden-Württemberg in geringen Dichten vertreten. Im 12-Jahrestrend (2005 bis 2016) ist eine Bestandszunahme größer 20 Prozent zu verzeichnen.

Angaben zur Brutverbreitung und zu den Beständen der Vögel Baden-Württembergs sind unter *www.ogbw.de/voegel/brut* abrufbar.

2. welche Erkenntnisse sie darüber hat, wie sich die Population der Rabenvögel auf andere Tier- und Vogelarten auswirkt;

Auswirkungen von Rabenvögeln auf andere Tier- und Vogelarten werden nicht systematisch erhoben und registriert. Hinsichtlich der Wirkung von Rabenvögeln auf den Singvogelbestand wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 4 der Drucksache 15/5248 verwiesen.

Nach letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Rabenvögel am Rückgang der Populationen anderer Singvogelarten weitgehend unbeteiligt. Auf geschwächte Restbestände von z. B. wiesenbrütenden Vogelarten können sie zwar einen erhöhten Prädationsdruck ausüben, ursächlich verantwortlich für die teils drastischen Bestandsrückgänge vieler Vogelarten sind jedoch multiple Faktoren. Der Rückgang vieler Vogelarten der offenen Agrarlandschaft, von Bodenbrütern, insektenfressenden Arten und Langstreckenziehern ist v. a. eine Folge der Intensivierung der Landnutzung, Eutrophierung, mangelnder Lebensraumqualität und einem zunehmenden Prädatorendruck durch heimische und nicht heimische Arten, z. B. Füchse.

3. wie sie die Belastungen, Schäden und Verschmutzungen durch Rabenvögel im Hinblick auf die Schafhaltung, die Landwirtschaft sowie Grünanlagen und Parks beurteilt;

Vereinzelt melden Schäfereibetriebe Schäden an den Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V., die mutmaßlich von Rabenvögeln verursacht wurden. Nachweise für Rabenvögel als Verursacher konnten jedoch nur in Einzelfällen erbracht werden (vgl. Stellungnahme zu Frage 2 der Drucksache 16/921).

Immer wieder treten Probleme mit Kolkraben-Jungvogeltrupps bei der Schafzucht, insbesondere bei der Pferchhaltung, auf. Über die Häufigkeit des Auftretens von Pickverletzungen an Weidetieren und ihres Schweregrads liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Häufig fehlt die Unterscheidung, ob die Pickverletzungen zum Tod des Tieres geführt haben oder ob sie erst nach dem Tod zugefügt wurden. In den meisten Fällen scheinen Pickverletzungen jedoch eine Folge von schon vorher bestehenden Problemen bei der Tierhaltung zu sein, z. B. durch erkrankte Tiere.

Von Raben- und Saatkrähen sind Schäden in der Landwirtschaft bekannt, v. a. an auflaufenden Saaten (insbesondere Mais), aber auch an gepflanztem Gemüse sowie an Silageballen/Fahrsiloanlagen. Im Maisanbau wurden in 2021 von den Landwirtschaftsämtern der Landratsämter mehrere Fälle berichtet, die eine Nachsaat erforderlich machten und zahlreiche Fälle von partiellen Fraßschäden. Je nach Witterung und alternativem Nahrungsangebot kann der Schadensdruck sehr niedrig bis sehr hoch sein. Meist sind die Schäden nur punktuell, diese können für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb jedoch aus wirtschaftlicher Sicht sehr groß sein (vgl. Stellungnahme zu Frage 3 der Drucksache 16/921).

Im Siedlungsbereich fühlen sich Anwohnende in der Nähe von Saatkrähenkolonien durch Lärm und Verschmutzung gestört. Der entstehende Geräuschpegel ist jahreszeitlich begrenzt und dadurch i. d. R. zumutbar. Ein größeres Problem stellt die Verschmutzung mit Saatkrähenkot unterhalb der Nester dar. Allerdings geht, anders als häufig vermutet, nach derzeitigem Kenntnisstand vom Kot keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit aus. Treten Konflikte in Siedlungsräumen auf, kann auf ein entsprechendes Management zurückgegriffen werden (vgl. Frage 5).

4. welche Maßnahmen in den vergangenen zehn Jahren zur Verringerung der Belastung durch Rabenvögel ergriffen wurden;

Zu zulässigen Maßnahmen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 6 der Drucksache 16/921 verwiesen. Seit 2020 sind vogelvergrämende Saatgutbeizen mit dem Wirkstoff „Mesurol“ in Deutschland nicht mehr zugelassen. Aktuelle Untersuchungen des Julius Kühn-Instituts nach vogelvergrämenden Ersatzstoffen, die sowohl für konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe nutzbar wären, haben noch keinen Durchbruch erbracht. Ökologische Betriebe nutzen derzeit ein Pflanzenstärkungsmittel auf der Basis von Hopfenextrakt zur Verhinderung von Krähenfraß an Mais.

Akustische und optische Vergrämungsverfahren bieten in Einzelfällen ausreichenden Saatschutz. Akustische Verfahren führen aber in der Nähe von Wohnbebauungen regelmäßig zu Beschwerden der Anwohnerschaft.

Die Rabenkrähe, die eine Jagdzeit hat, kann außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen bejagt werden. Die Jagdstrecke betrug im Jagdjahr 2019/2020 rund 21.000 Stück (siehe Wildtierbericht 2018 unter *www.wildtierportal-bw.de*). Somit verzeichnet die Rabenkrähe nach Rehwild, Schwarzwild und Fuchs die viertgrößte Jagdstrecke aller im Land bejagbaren Arten.

Hinsichtlich des Schutzes von Weidetieren vor Rabenvögeln wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 8 der Drucksache 15/2757 verwiesen.

5. wie sie Vergrämungsmaßnahmen bewertet;

Im Rahmen einer Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) am 15. April 2021 tauschten sich deren Mitglieder über Erfahrungen zum Management von Saatkrähen aus. Übereinstimmend berichteten betroffene Bundesländer, dass Vergrämungsmaßnahmen gegen Saatkrähen keinen bis allenfalls mäßigen Erfolg haben. Am erfolgversprechendsten sind kontinuierliche Maßnahmen (z. B. regelmäßige Nestentnahme ab Herbst), die allerdings zeit- und kostenintensiv sind. Bei allen Vergrämungsmaßnahmen besteht die Gefahr der Aufsplitterung der Kolonien, sodass sich die Tiere großflächiger verteilen und jeweils neue, schnell anwachsende Kolonien gründen, wodurch sich die Belastungen in der Summe noch vergrößern.

Vergrämungsmaßnahmen kommen deshalb nur in besonders sensiblen Bereichen wie Krankenhäusern oder Schulen in Frage. Gleichzeitig müssen attraktive Ausweichhabitate geschaffen werden, in denen die Saatkrähenkolonien dauerhaft geduldet werden können (z. B. in Industriegebieten), damit es nicht nur zu einer Verlagerung der Probleme kommt. Wenn möglich sollte die Koexistenz angestrebt werden, z. B. durch Überdachung einzelner Bereiche zum Schutz vor Verschmutzung und Information der Öffentlichkeit.

Für Rabenkrähen und Kolkraben scheinen die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten ausreichend zu sein.

6. wie sie zum Vollschutz der Saatkrähe steht;

Die Saatkrähe unterliegt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b), bb) BNatSchG besonders geschützt. Damit unterliegt sie den Schutzbestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Aus fachlicher Sicht wird keine Veranlassung zur Änderung des Schutzstatus der Saatkrähe gesehen.

7. wie sie zur Entnahme in besonders betroffenen Gebieten steht;

Es wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. welche Maßnahmen sie sieht, um den Bestand an Rabenvögeln zu regulieren;

Es wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

9. welche Möglichkeiten sie vor dem Hintergrund der Bestandsentwicklung und der Population sieht, den sogenannten Erhaltungszustand des Krähen- und Rabenbestands festzustellen.

Eine Festlegung des Erhaltungszustandes von Vogelarten analog zum Erhaltungszustand von FFH-Arten gibt es in Baden-Württemberg nicht. Allerdings hat das damalige Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) in einem Schreiben vom 30. Oktober 2009 auf Basis des „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ empfohlen, bei der Beurteilung des Erhaltungszustands von Arten im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen und Natura 2000-Vorprüfungen auf die kommentierten Roten Listen des Landes zurückzugreifen: „Bei Vogelarten wird empfohlen, auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Da sich die Arten Raben- und Saatkrähe sowie der Kolkrabe gem. aktueller Roter Liste im Status „ungefährdet“ befinden, ist somit gem. o. g. Vorgehen von einem jeweils günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft